

# Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### **Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

24.01.2020 II 74-1.59.21-60/19

#### Nummer:

Z-59.21-215

#### **Antragsteller:**

**GSE Lining Technology GmbH A Solmax Company**Normannenweg 28
20537 Hamburg

## Geltungsdauer

vom: 2. Februar 2020 bis: 2. Februar 2025

# Gegenstand dieses Bescheides:

"GSE HD Dichtungsbahn" als Abdichtungsmittel von Auffangwannen und Auffangräumen in Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und 15 Anlagen.

Der Gegenstand ist erstmals am 5. April 2000 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.





Seite 2 von 11 | 24. Januar 2020

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsbzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.



Seite 3 von 11 | 24. Januar 2020

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

#### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

- (1) Der Gegenstand dieses Bescheids ist die Dichtungsbahn "GSE HD Dichtungsbahn" (nachfolgend Dichtungsbahn genannt) als Bestandteil des Abdichtungssystems für Auffangräume. Die Dichtungsbahn ist eine aus einer Polyethylenformmasse und unter Zusatz eines Masterbatches im Extrusionsverfahren hergestellte Kunststoffbahn.
- (2) Die Dichtungsbahn wird
- mit beidseitig glatter Oberfläche,
- mit einseitiger Profilierung,
- sowie mit beidseitiger Profilierung

in den Dicken von 2,0 mm, 2,5 mm und 3,0 mm mit einer Breite von 7,5 m hergestellt, auf dem vorbereiteten Untergrund lose verlegt und zu einer begehbaren Auffangraumabdichtung verschweißt.

- (3) Das Abdichtungssystem darf zur Abdichtung von Auffangwannen und Auffangräumen innerhalb von Gebäuden und im Freien beim Lagern von Flüssigkeiten gemäß Anlage 1 verwendet werden.
- (4) Beim Lagern entzündbarer Flüssigkeiten darf das Abdichtungssystem nur verwendet und angewendet werden, wenn die Technischen Regeln zur Vermeidung von Zündgefahren bei Errichtung und Betrieb der Lageranlage (TRGS 727¹) eingehalten sind.
- (5) Dieser Bescheid berücksichtigt auch die wasserrechtlichen Anforderungen an den Zulassungs- und Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG², das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2771) geändert worden ist, gilt der Zulassungs- und Regelungsgegenstand damit als geeignet.
- (6) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

## 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- (1) Die Dichtungsbahn muss folgende Eigenschaften haben. Sie muss
- flüssigkeitsundurchlässig gegenüber den in Anlage 1 aufgeführten wassergefährdenden Flüssigkeiten sein,
- alterungsbeständig sein,
- witterungsbeständig nach Klasse W1 für die Innenanwendung und die Außenanwendung bzw. freie Bewitterung sein,
- mikroorganismenbeständig sowie wurzelfest sein und
- hinsichtlich der Feuerausbreitung die Anforderungen der Baustoffklasse B 2 nach DIN 4102-1³ erfüllen.
- (2) Die Eigenschaften nach Abschnitt 2.1 (1) wurden gegenüber dem DIBt nachgewiesen.
- (3) Die Rezeptur der Formmasse, des Masterbatches sowie der Mischung für die Herstellung der Dichtungsbahn sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

TRGS 727 Technische Regeln für Gefahrstoffe, Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen – Fassung Januar 2016

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhausgehalts – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Nr. Z-59.21-215

Seite 4 von 11 | 24. Januar 2020

(4) Die mechanisch-physikalischen Eigenschaften der Dichtungsbahn einschließlich der zugehörigen Nachweisverfahren sind in Anlage 2 angegeben.

#### 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

- (1) Die Herstellung bzw. Konfektionierung der Dichtungsbahn hat nach den im DIBt hinterlegten Rezepturen im Werk der Firma GSE Lining Technology GmbH, A Solmax Company, Normannenweg 28, 20537 Hamburg in 17248 Rechlin zu erfolgen.
- (2) Änderungen in der jeweiligen Rezeptur der Dichtungsbahn bzw. der Formmasse und des Masterbatches bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Deutsche Institut für Bautechnik.
- (3) Angaben zum Herstellverfahren sind beim DIBt hinterlegt. Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.
- (4) Die Herstellung der Dichtungsbahn unter Zugabe von max. 5 Gew.-% homogen zusammengesetztem Umlaufmaterial aus der laufenden Produktion der zugelassenen Dichtungsbahn ist zulässig. Angaben zur Zusammensetzung des Umlaufmaterials sind beim DIBt hinterlegt. Die Verwendung von Regeneraten bzw. Rezyklaten zur Herstellung der Dichtungsbahn ist unzulässig.

#### 2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung der Dichtungsbahn muss so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Die Lagerung der Dichtungsbahn ist auf ebenem, steinfreiem Untergrund vorzusehen, wobei direktes Übereinanderlagern der Rollen zu vermeiden ist. Gegen direkte Sonneneinstrahlung ist die Dichtungsbahn zu schützen.

#### 2.2.3 Kennzeichnung

- (1) Das Bauprodukt und/oder die Verpackung des Bauprodukts und/oder der Beipackzettel des Bauprodukts und/oder der Lieferschein des Bauprodukts muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.
- (2) Die Komponenten des Bauprodukts müssen vor dem Einbau einwandfrei identifizierbar sein:
- (3) Die Bescheidnummer ist leicht erkennbar und dauerhaft mit dem Namen des Antragstellers und dem Herstelldatum auf den Verpackungen (Beipackzettel) und auf der Dichtungsbahn (mindestens alle 5 lfd. m) anzugeben.

### 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

#### 2.3.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Dichtungsbahn mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das in Abschnitt 2.2.1 (1) angegebene Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einem Übereinstimmungszertifikat einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- (2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Dichtungsbahn eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.
- (3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.



Nr. Z-59.21-215

Seite 5 von 11 | 24. Januar 2020

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Dichtungsbahnen den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
- (2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Anlage 3 aufgeführten Maßnahmen einschließen.
- (3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Dichtungsbahn "GSE HD Dichtungsbahn", Z-59.21-215,
- Zuordnung der hergestellten Dichtungsbahn zu der Charge der verwendeten Formmassen einschließlich des verwendeten Masterbatches,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Dichtungsbahn,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen sowie Vergleich mit den Anforderungen gemäß Anlage 2 und 3 und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind von dem für die Produktionskontrolle Verantwortlichen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

## 2.3.3 Fremdüberwachung

- (1) Im Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach dem in Anlage 3 festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen der jeweiligen anerkannten Überwachungsstelle.
- (3) Die Fremdüberwachung der Herstellung der Dichtungsbahn ist gemäß Anlage 3 durchzuführen. Die Identität ist dabei im Vergleich der Angaben der Anlage 2 "Überwachungswerte" mit den im Rahmen der Fremdüberwachung ermittelten Werten
- a. zur Formmasse (Dichte, Schmelze-Massefließrate) sowie
- b. zum Formstoff (Dichte, Schmelze-Massefließrate und Verhalten bei Zugbeanspruchung  $(\sigma_V \text{ und } \epsilon_V)$ )

festzustellen.



Nr. Z-59.21-215

Seite 6 von 11 | 24. Januar 2020

- (4) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Dichtungsbahn mit folgendem Prüfumfang durchzuführen:
- Identität der Materialien (siehe Abschnitt 2.3.3 (3)),
- Oxidations-Induktionszeit bei 210 °C der Formmassen und des Formstoffs,
- Prüfung der Spannungsrissbildung nach ASTM D 1693<sup>4</sup> Bedingung B, bei 500 Stunden Standzeit.
- Beschaffenheit.
- Dicke,
- Rußgehalt und Homogenität der Rußverteilung,
- Verhalten gegen Flüssigkeiten (mit mindestens drei von der Überwachungsstelle ausgewählten Flüssigkeiten bzw. Mediengruppe Prüfflüssigkeiten der Anlage 1) sowie
- Verhalten nach Erwärmung (Maßänderung).
- (5) Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die dem Bescheid zugrunde liegenden Prüfungen wurden an Proben-durchgeführt, die von einer unabhängigen Drittstelle repräsentativ aus der laufenden Produktion entnommen wurden. Diese Prüfungen ersetzen die Erstprüfung.
- (6) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 3.1 Planung und Bemessung

#### 3.1.1 Bauwerke aus Beton und Mauerwerk

- (1) Die Standsicherheit der Auffangwanne/-räume ist vor dem Einbau der Dichtungsbahn nachzuweisen.
- (2) Der Untergrund für die Dichtungsbahn muss bereits die vorgesehene Sohlneigung aufweisen.
- (3) Wenn Bodenfeuchte, Grund- und Sickerwässer oder andere Wässer von der Rückseite in das Bauwerk eindringen können, ist dieses gemäß DIN 18195–4<sup>5</sup> in Verbindung mit DIN 18533-1<sup>6</sup> abzudichten.
- (4) Beim Verlegen der Dichtungsbahn muss der Betonuntergrund mindestens 28 Tage alt, trocken (Restfeuchte ≤ 4 %, CM-Prüfung), frei von Verunreinigungen und frei von losen und mürben Teilen sein.
- (5) Vor dem Verlegen der Dichtungsbahn müssen die Betonflächen gemäß den Bestimmungen dieses Bescheids und den Angaben des Antragstellers vorbereitet und ggf. nur mit vom Antragsteller angegebenen, geeigneten und mit der Dichtungsbahn verträglichen Produkten ausgebessert werden.
- (6) Der Einbau von Trennlagen bzw. Ausgleichsschichten ist möglich, z. B. Estrich und/oder Geotextil mit einem Flächengewicht von mindestens 400 g/m².
- (7) Der Untergrund für die Dichtungsbahn ist vor dem Verlegen der Dichtungsbahn durch den Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 zu beurteilen und abzunehmen.

ASTM D 1693 Standard Test Method for Environment Stress-Cracking of Ethylene Plastics (Fassung 2008)

DIN 18195:2017-07 DIN 18195:2017-07: Abdichtung von – Bauwerken - Begriffe

DIN 18533-1:2017-07 DIN 18533-1:2017-07: Abdichtung von erdberührten Bauteilen – Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze



Nr. Z-59.21-215

Seite 7 von 11 | 24. Januar 2020

- (8) Mauerwerk als Untergrund eignet sich für die Dichtungsbahn, wenn es festhaftend verputzt ist.
- (9) Bei instand zu setzenden Auffangwannen und Auffangräumen sind die Anforderungen der DAfStb-Richtlinie "Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen" sinngemäß zu erfüllen. Bei instand zu setzenden Auffangwannen und -räumen sind Rissbreiten bis zu einer Breite von 1,5 mm zulässig, soweit die Standsicherheit nicht gefährdet ist. Breitere Risse sind sachgerecht zu verfüllen.
- (10) Im Ausnahmefall darf innerhalb von Gebäuden bei Bestandsbauten der Abstand zwischen Achse des Befestigungsmittels und maximal zulässigem Flüssigkeitsspiegel auf 5 cm reduziert werden (s. Anlage 8 und 9).

#### 3.1.2 Erdbauwerke

- (1) Die Standsicherheit der Auffangwanne/-räume ist vor dem Einbau der Dichtungsbahn nachzuweisen.
- (2) Der Untergrund für die Dichtungsbahn muss bereits die vorgesehene Sohl- und evtl. Böschungsneigung aufweisen.
- (3) Der tiefste Punkt des Bauwerks muss mindestens 50 cm über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegen. Wenn mit aufstauendem Sickerwasser zu rechnen ist, dürfen Erdbauwerke nur errichtet werden, wenn eine Dränung gemäß DIN 40958 vorhanden ist. Erdbauwerke dürfen nur außerhalb von hochwassergefährdeten Gebieten errichtet werden.
- (4) Beim Verlegen in Erdbauwerken ist ein steinfreies, verdichtetes und abgewalztes Rohplanum mit einem Verdichtungsgrad von 95 % der einfachen Proctordichte herzustellen (ggf. sind die Anforderungen der ZTV E-StB 17<sup>9</sup> zu beachten).
- (5) Der für das jeweilige Objekt maximal zulässige Flüssigkeitsspiegel bezogen auf den Hochpunkt der Dichtebene (nicht etwaige Aufbauten) ist einzuhalten, z.B. unter Berücksichtigung des Wellenschlages (siehe Anlage 11, 12 und 13).

#### 3.2 Ausführung

#### 3.2.1 Allgemeines

- (1) Der ausführende Betrieb (gemäß Vorschriften der AwSV)<sup>10</sup>, einschließlich seiner Fachkräfte, muss vom Antragsteller für die in diesem Bescheid genannten Tätigkeiten geschult und autorisiert sein.
- (2) Das Abdichtungssystem wird gemäß den Bestimmungen dieses Bescheids, nach den Konstruktionszeichnungen und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers eingebaut. Die in der Einbau- und Verarbeitungsanweisung festgelegten Verarbeitungs- und Nachbehandlungshinweise sind einzuhalten
- (3) Für den ordnungsgemäßen Einbau der Dichtungsbahn hat der Antragsteller eine Einbauund Verarbeitungsanweisung zu erstellen, in der zusätzliche zu den Bestimmungen dieses Bescheids, insbesondere zu den folgenden Punkten, detaillierte Beschreibungen enthalten sein müssen.
- Baugrundvorbereitung und -beschaffenheit neuer und instand zu setzender Anlagen.
- erforderliche Arbeitsgänge zur Abdichtung von Auffangräumen (z. B. bei Abdichtung von Teilflächen),

7	Instandsetzungsrichtlinie	DAfStb-Richtlinie "Schutz und Instandsetzen von Betonbauteilen (Instandsetzungsrichtlinie)", Deutscher Ausschuss für Stahlbeton, Ausgabe Oktober 2001
8	DIN 4095:1990-06	Baugrund; Dränung zum Schutz baulicher Anlagen; Planung, Bemessung und Ausführung
9	ZTV E-StB 17	Zusätzliche Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017
10	AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. Teil I, Nr. 22 vom 21. April 2017, S. 905 ff)



Nr. Z-59.21-215 Seite 8 von 11 | 24. Januar 2020

- Art der Fügung von Dichtungsbahnenteilen einschließlich Vorbereitung, Behandlung und Schutz der Fügezonen,
- Prüfung der Fügenähte,
- Schutzabdeckung der Dichtungsbahn,
- Nacharbeiten und Ausbesserungen an der Abdichtung sowie
- Sicherung der Ränder der Abdichtung gegen Ablösen vom Untergrund.
- (4) Die Dichtungsbahn ist lose und spannungsfrei mit einer Mindestüberdeckung von 10 cm zu verlegen. Die Verbindungen sind so auszuführen, dass keine Kreuzstöße entstehen und T-Stöße minimiert werden. Bei Montagearbeiten auf der Dichtungsbahn ist dafür zu sorgen, dass eine Beschädigung der Dichtungsbahn ausgeschlossen ist. Bei Verlegung im Freien sind Maßnahmen zur Sturmsicherung der verlegten Dichtungsbahnen zu treffen.
- (5) Für die Durchführung der Fügearbeiten sind die Richtlinien des Deutschen Verbandes für Schweißen und verwandte Verfahren e.V. (DVS-Richtlinien) anzuwenden. Das Schweißen der Dichtungsbahn erfolgt nach der DVS-Richtlinie 2225-3<sup>11</sup> mittels Heizkeil- oder Warmgasextrusionsschweißen. Für die Schweißarbeiten darf nur Personal eingesetzt werden, welches über eine gültige Prüfbescheinigung gemäß DVS-Richtlinie 2212-3<sup>12</sup>, Untergruppe III-1 bzw. III-3 verfügt. Die Schweißnähte sind gemäß DVS-Richtlinie 2225-3 zu prüfen und zu protokollieren. Es darf nur Schweißzusatz aus dem identischen Material wie die Dichtungsbahn verwendet werden.
- (6) Beim Lagern von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 100 °C (vormals Gefahrklassen AI, AII, AIII und B nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) muss die Dichtungsbahn entsprechend der Anlagen 7, 12, 13 und 14 gegen Brandeinwirkungen abgedeckt werden. Diese Abdeckungen der Dichtungsbahn sind nur begehbar; die Befahrung ist nicht zulässig.
- (7) Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 6 bis 15 entsprechen.
- (8) Die Aufzeichnungen sind dem Betreiber zur Aufnahme in die Bauakten auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Aufsichtsbehörde und dem Sachverständigen (gemäß Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.
- (9) Der durch den Antragsteller geschulte und autorisierte Betrieb vor Ort nach Abschnitt 3.2.1 (1) ist verpflichtet, für jedes eingebaute Abdichtungssystem ein vor Ort deutlich sichtbar ein Schild anzubringen. Dabei sollen zum Abdichtungssystem mitgelieferte Schilder des Antragstellers verwendet werden, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

Zur Abdichtung dieser Auffangwanne wurde verwendet

Dichtungsbahn: "GSE HD Dichtungsbahn"

Bescheidnummer: Z-59.21-215

Antragsteller: GSE Lining Technology GmbH

A Solmax Company Normannenweg 28 20537 Hamburg

Herstellwerk: 17248 Rechlin

ausgeführt am:

ausgeführt von: (ausführender Betrieb siehe

Abschnitt 3.2.1 (1))

Zur Schadensbeseitigung dürfen nur die im Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben des Antragstellers verwendet werden!

DVS 2225-3:2016-09 Schweißen von Dichtungsbahnen aus Polyethylen (PE) bei Grundwasser-

schutzmaßnahmen

DVS 2212-3:1994-10 Prüfungen von Kunststoffschweißern; Prüfgruppe III; Bahnen im Erd- und Wasser-

au



Seite 9 von 11 | 24. Januar 2020

#### 3.2.2 Kontrollen des ausführenden Betriebs

- (1) Die Prüfung des Abdichtungssystems ist vor der Inbetriebnahme der Auffangwanne bzw.-fläche durchzuführen. Diese erfolgt in Anwesenheit eines fachkundigen Vertreters des ausführenden Betriebs nach Abschnitt 3.2.1 (1) und des Anlagenbetreibers.
- (2) Die Dicke der zu verlegenden Dichtungsbahn ist vor Beginn der Montage bzw. Verlegungsarbeiten stichprobenartig zu überprüfen. Sofern sich durchgängig eine Dicke ergibt, die die Anforderungen der Anlage 2 Überwachungswerte nicht erfüllt, ist die jeweilige Dichtungsbahn zu verwerfen und durch eine neue, den Anforderungen entsprechende, zu ersetzen.
- (3) Soweit Teilprüfungen einzelner Verlegeabschnitte während der Bauausführung durch eine fachkundige Person nicht vorgesehen oder möglich waren, überprüft die fachkundige Person stichprobenweise das Abdichtungssystem durch Augenschein auf offensichtliche Mängel und Beschädigungen, fehlerfreie Ausführung der Fügestellen, Sicherung der Ränder, Abdeckung sowie ihre Anschlüsse an andere Bauteile des Auffangraums. Die Aufzeichnungen sind dem Betreiber zur Aufnahme in der Bauakte auf Verlangen vorzulegen.

#### 3.2.3 Übereinstimmungserklärung für die Bauart

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (eingebautes Abdichtungssystem) mit den Bestimmungen dieses Bescheids muss vom ausführenden Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) mit einer Übereinstimmungserklärung auf Grundlage der Bestimmungen für die Ausführungen nach Abschnitt 3.1 und Abschnitt 3.2.1 erfolgen (siehe Anlage 5).
- (2) Während der Ausführung sind Aufzeichnungen über den Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung vom Bauleiter oder seinem Vertreter zu führen.
- (3) Die Übereinstimmungserklärung ist dem Betreiber der Lageranlage zusammen mit einer Kopie dieses Bescheids sowie einer Kopie der Verlegeanleitung zu übergeben.
- (4) Die Aufzeichnungen nach Abschnitt 3.2.3 (2) müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen. Sie sind nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren. Kopien der Aufzeichnungen sowie Standsicherheitsnachweise nach Abschnitt 3.1.1 (1) bzw. 3.1.2 (1) sind dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen (gemäß Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.

### 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

#### 4.1 Allgemeines

- (1) Die Vorgaben des Antragsstellers für die ordnungsgemäße Reinigung und Wartung des Regelungsgegenstands sind vom Betreiber einer Anlage zu berücksichtigen.
- (2) Vom Betreiber sind in der Betriebsanweisung der jeweiligen Lageranlage die Kontroll-intervalle in Abhängigkeit von der nach diesem Bescheid zulässigen Beanspruchungsdauer zu organisieren. Die Ergebnisse der regelmäßigen Kontrollen und alle von dieser Betriebsanweisung abweichenden Ereignisse sind zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind dem Sachverständigen (gemäß Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten müssen so schnell wie möglich, spätestens innerhalb der in Anlage 1 ausgewiesenen zulässigen Beanspruchungsdauer, erkannt und vom Abdichtungssystem entfernt werden. Bei Verwendungen entsprechend der Beanspruchungsstufe "mittel" müssen ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten innerhalb von 72 Stunden vom Abdichtungssystem entfernt werden.
- (4) Nach Abschnitt 3.2.1 (6) erforderlichen Abdeckungen von Dichtungsbahnen (siehe Anlagen 7, 12, 13 und 14 sind nur begehbar, eine Befahrung ist nicht zulässig.
- (5) Der für das jeweilige Objekt maximal zulässige Flüssigkeitsspiegel bezogen auf den Hochpunkt der Dichtebene (nicht etwaige Aufbauten) ist einzuhalten, z. B. unter Berücksichtigung des Wellenschlags.



Seite 10 von 11 | 24. Januar 2020

## 4.2 Prüfungen durch Sachverständige gemäß Vorschriften der AwSV

- (1) Inbetriebnahmeprüfung
- Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an den Kontrollen vor und nach dem Einbau des Abdichtungssystems nach Abschnitt 3.2.2 teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.
- Die abschließende Prüfung der Beschaffenheit der Oberfläche des Abdichtungssystems erfolgt durch Inaugenscheinnahme der Oberfläche sämtlicher Bereiche der jeweiligen Dichtkonstruktion.
- Die Dicke der zu verlegenden Dichtungsbahn ist vom Sachverständigen vor Beginn der Verlegungsarbeiten stichprobenartig zu überprüfen. Sofern sich durchgängig eine Dicke ergibt, die die Anforderungen der Anlage 2 – Überwachungswerte – nicht erfüllt, ist die jeweilige Dichtungsbahn zu verwerfen und durch eine neue, den Anforderungen entsprechende, zu ersetzen.
- Der Sachverständige überprüft die plangerechte Ausführung der Abdichtung auf Übereinstimmung mit den Anforderungen an die Anwendung gemäß dieses Bescheids im Abschnitt 3 und die Einhaltung behördlicher Auflagen und Bedingungen. Er kontrolliert die erforderlichen Nachweise und die Aufzeichnungen über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfungen gemäß der Bauausführung.
- Der Sachverständige prüft die in der Betriebsanweisung des Betreibers festgelegten Kontrollintervalle (nach Abschnitt 4.1).
- Soweit Teilprüfungen einzelner Verlegeabschnitte während der Bauausführung durch den Sachverständigen nicht vorgesehen oder möglich waren, überprüft er stichprobenweise die Abdichtung durch Augenschein auf offensichtliche Mängel und Beschädigungen, fehlerfreie Ausführung der Fügestellen, Sicherung der Ränder, Abdeckung sowie ihre Anschlüsse an andere Bauteile des Auffangraumes.
- (2) Wiederkehrende Prüfungen
- Das Abdichtungssystem ist wiederkehrend darauf zu pr
  üfen, ob die Voraussetzung f
  ür die Verwendung noch gegeben ist.
- Das Abdichtungssystem ist durch Augenschein stichprobenweise auf seinen Zustand zu kontrollieren. Die Ausführungen des Abschnitts 3.2.1 gelten sinngemäß.
- Bei Abdichtungen mit Schutzabdeckung hat der Sachverständige nach Inaugenscheinnahme des Auffangraumes/der Auffangwanne zu entscheiden, inwieweit ein Abtrag der Schutzabdeckung zur Kontrolle der Dichtheit des Abdichtungssystems erforderlich ist.
- Werden bei wiederkehrenden Prüfungen Beschädigungen am Abdichtungssystem festgestellt, sind entsprechende Maßnahmen zur Mängelbeseitigung zu treffen.

# 4.3 Mängelbeseitigung

(1) Nach den Vorschriften der AwSV sind Mängel zu beheben, die bei den Prüfungen und Kontrollen festgestellt wurden.

Mit der Schadensbeseitigung ist ein Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) zu beauftragen, der nur die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben der Verarbeitungsanweisung des Antragstellers verwenden darf und die Anforderungen des Abschnitts 3.2.1 erfüllt.

(2) Beschädigte Flächen sind mit abgerundeten Zuschnitten abzudecken. Die Mindestüberdeckung an den Rändern muss 10 cm betragen. Die Zuschnitte sind im gesamten Nahtbereich fachgerecht zu fügen. Fehlstellen an Schweißnähten sind fachgerecht instand zu setzen. Die flüssigkeitsundurchlässig wiederhergestellten Flächen sind gemäß Abschnitt 3.2.1 (5) zu prüfen.



Nr. Z-59.21-215

Seite 11 von 11 | 24. Januar 2020

(3) Sofern die Gesamtfläche der auszubessernden Fehlstellen 30 % überschreitet, entscheidet der Sachverständige (gemäß Vorschriften der AwSV), ob eine Ausbesserung noch zulässig ist. Bei Nacharbeiten in größerem Umfang ist die wiederkehrende Prüfung durch eine fachkundige Person zu wiederholen.

#### 4.4 Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit in bestehenden Anlagen

- (1) Bei der Instandsetzung von Abdichtungssystemen (Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit) in bestehenden Lageranlagen hat der Betreiber gemäß den Vorschriften der AwSV
- die Bauzustandsbegutachtung und das darauf abgestimmte Instandsetzungskonzept bei einem fachkundigen Planer und
- die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustands des wiederhergestellten Bereichs zu veranlassen. Dem Sachverständigen ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Bauzustandsbegutachtung und des Instandsetzungskonzepts einzuräumen.
- (2) Bei der Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit sind die Bestimmungen dieses Bescheids, Abschnitt 3 zu beachten.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge Referatsleiter

Beglaubigt



	1	
Flüssigkeiten Soweit keine anderen Angaben zu den aufgeführten Flüssigkeiten gemacht werden, handelt es sich jeweils um technisch reine Substanzen oder um Mischungen technisch reiner Substanzen der jeweiligen Gruppe, jedoch nicht in Mischung mit Wasser, soweit dies nicht extra ausgewiesen ist.	Medien- gruppe	Bean- spruchungs- stufe*
Ottokraftstoffe nach DIN EN 228 mit einem maximalen (Bio) Ethanolgehalt von 5 Vol% nach DIN EN 15376	1	
Ottokraftstoffe nach DIN EN 228 mit Zusatz von Biokraftstoffkomponenten nach RL 2009/28/EG bis zu einem Gesamtgehalt von max. 20 Vol%	1a	
Flugkraftstoffe	2	
Kohlenwasserstoffe sowie benzolhaltige Gemische mit max. 5 Vol% Benzol, außer Kraftstoffe	4	
Benzol und benzolhaltige Gemische	4a	
Rohöle	4b	
gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und gebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle mit einem Flammpunkt > 60°C	4c	
ein- und mehrwertige Alkohole mit max. 48 Vol% Methanol und Ethanol (in Summe), Glykol, Polyglykole, deren Monoether sowie deren wässrige Gemische	5	
Alkohole und Glykolether sowie deren wässrige Gemische	5a	
ein- und mehrwertige Alkohole ≥ C₂ mit max. 48 Vol% Ethanol sowie deren wässrige Gemische	5b	=
Halogenkohlenwasserstoffe = C <sub>1</sub>	6a	=
aromatische Halogenkohlenwasserstoffe	6b	
organische Ester und Ketone, außer Biodiesel	7	hoch
aromatische Ester und Ketone, außer Biodiesel	7a	1
wässrige Lösungen aliphatischer Aldehyde bis 40 %	8	
aliphatische Aldehyde sowie deren wässrige Lösungen	8a	
wässrige Lösungen organischer Säuren (Carbonsäuren) bis 10 % sowie deren Salze (in wässriger Lösung)	9	
organische Säuren (Carbonsäuren, außer Ameisensäure) sowie deren Salze (in wässriger Lösung)	9a	
anorganische Säuren (Mineralsäuren) bis 20 % sowie sauer hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze	10	
anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z.B. Hypochlorit)	11	
wässrige Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8	12	=
Amine sowie deren Salze (in wässriger Lösung)	13	=
wässrige Lösungen organischer Tenside	14	=
cyclische und acyclische Ether	15	
acyclische Ether	15a	1
<ul> <li>Heizöl EL nach DIN 51603-1</li> <li>ungbrauchte Verbrennungsmotorenöle und ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle</li> <li>Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Ma% und einem Flammpunkt &gt;-60 °C</li> </ul>	3	
Dieselkraftstoffe nach DIN EN 590 mit Zusatz von Biodiesel nach DIN EN 14214 bis zu einem Gesamtgehalt von max. 20 Vol%	3b	mittel
alle aliphatischen Halogenkohlenwasserstoffe ≥ C <sub>2</sub> ,	6	1
Biodiesel nach DIN EN 14214	7b	1

Arbeitsblatt DWA-A 786, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Ausführung von Dichtflächen; Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) Regelwerk, Oktober 2005

"GSE HD Dichtungsbahn" als Abdichtungsmittel von Auffangwannen und Auffangräumen in Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe	
Liste der Flüssigkeiten, gegen die die Dichtungsbahn für die angegebenen Beanspruchungen beständig ist	1 Anlage 1

Prüfgegen- stand	Eigenschaft	Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswerte	
Formmasse	Formmassenbezeichnung		DIN EN ISO 17855-1 <sup>13</sup>	PE, EAK 33 T022	
"Dowlex 2342 M" natur	Schmelze-Massefließrate MFR 190/5	g/10 min	DIN EN ISO 1133-1 <sup>14</sup>	2,6 ± 0,3	
natai	Dichte (d <sub>R</sub> )	g/cm³	DIN EN ISO 1183-1 <sup>15</sup>	$0.932 \pm 0.004$	
	Oxidations-Induktionszeit	min	DIN EN 728 <sup>16</sup> bei 210 °C	≥ 20	
Masterbatch "FC 7303 LD"	Rußgehalt	%	DIN EN ISO 11358 <sup>17</sup>	40,0 ± 2,0	
Formstoff "GSE HD Dichtungs- bahn"	Dicke	mm	DIN EN ISO 9863-1 <sup>18</sup>	2,0	
Dariii	Schmelze-Massefließrate MFR 190/5	g/10 min	DIN EN ISO 1133-114	2,5 ± 0,4	
	Dichte (d <sub>R</sub> )	g/cm³	DIN EN ISO 1183-1 <sup>15</sup>	$0,942 \pm 0,004$	
	Oxidations-Induktionszeit	min	DIN EN 728 <sup>16</sup> bei 210 °C	≥ 35	
	Streckspannung (σ <sub>y</sub> )	N/mm²	DIN EN ISO 527-319	18,0 ± 15 %	
	Dehnung bei % Streckspannung ( $\epsilon_y$ )		Probekörper 5, Prüfgeschwindigkeit v = 100 mm/min	12,0 ± 15 % (relativ)	
	Verhalten nach Erwärmung	%	DIN EN 1107-2 <sup>20</sup> (120 °C, 60 min)	Maßänderung ≤ 3 %	
	Rußgehalt	%	DIN EN ISO 1135817	2,2 ± 0,2	
	Homogenität der Rußverteilung	-	ASTM D 5596 <sup>21</sup>	mindestens 7 x Category 1, alle weiteren maximal Category 2	

13 DIN EN ISO 17855-1:2015:02

<sup>14</sup> DIN EN ISO 1133-1:2012-03

<sup>15</sup> DIN EN ISO 1183-1:2013-04

<sup>16</sup> DIN EN 728:1997-03

<sup>17</sup> DIN EN ISO 11358:1997-11

<sup>8</sup> DIN EN ISO 9863-1:2016-12

9 DIN EN ISO 527-3:2003-07

20 DIN EN 1107-2:2001-04

1 ASTM D 5596:2003

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-59.21-215

Kunststoffe- Polyethylen (PE) Formmassen, Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten - Teil 1: Allgemeines Prüfverfahren

Kunststoffe - Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschäumten Kunststoffen - Teil 1: Eintauchverfahren, Verfahren mit Flüssigkeitspyknometer und Titrationsverfahren

Kunststoff-Rohrleitungs- und Schutzrohrsysteme - Rohre und Formstücke aus Polyolefinen - Bestimmung der Oxidations-Induktionszeit; Deutsche Fassung EN 728:1997

Kunststoffe - Thermogravimetrie (TG) von Polymeren - Allgemeine Grundlagen

Geokunststoffe - Bestimmung der Dicke unter festgelegten Drücken - Teil 1: Einzellagen und DIN EN ISO 9883-1/A1:2019-05 unter Berücksichtigung der benannten Änderung A1

Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 3: Prüfbedingungen für Folien und Tafeln

Abdichtungsbahnen - Bestimmung der Maßhaltigkeit - Teil 2: Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen

Standard Test Method for Microscopic Evaluation of the Dispersion of Carbon Black in Polyolefin Geosynthetics

"GSE HD Dichtungsbahn" als Abdichtungsmittel von Auffangwannen und Auffangräumen in Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe

Überwachungswerte/mechanisch-physikalische Kenndaten

Anlage 2



Überwach-					Häufigkeit der		
ungsgegen- stand	Eigenschaft		Prüfgrundlage	Dokumentation	werkseigenen Produktions- kontrolle	Fremdüber- wachung	
Formmasse "Dowlex 2342 M" natur	Handelsware, Typenbe- zeichnung, Formmassen- bezeichnung nach DIN EN ISO 17855-1 <sup>13</sup> Schmelze-Massefließrate <sup>a)</sup>			Werksbescheinigung 2.1 nach DIN EN 10204 <sup>22</sup>			
ilatui			DIN EN ISO 1133-1 <sup>14</sup> MFR 190/5	Abnahmeprüf- zeugnis 3.1 nach	jede Lieferung	2 x jährlich	
	Dichte <sup>a)</sup>		DIN EN ISO 1183-1 <sup>15</sup>	DIN EN 10204 <sup>22</sup>			
	Oxidations-Induktion	nszeit	DIN EN 728 <sup>16</sup> bei 210 °C	oder Aufzeichnung			
Masterbatch "FC 7303 LD"	Rußgehalt		DIN EN ISO 11358 <sup>17</sup>		jede Lieferung	2 x jährlich	
Formstoff "GSE HD	Dicke		DIN EN ISO 9863-118	Aufzeichnung	2 x je Schicht	2 x jährlich	
Dichtungs-	Beschaffenheit		gemäß Prüfplan	Aufzeichnung	2 x je Schicht	2 x jährlich	
bahn"	Schmelze-Massefließrate <sup>a)</sup> Dichte <sup>a)</sup> Oxidations-Induktionszeit		DIN EN ISO 1133-1 <sup>14</sup> MFR 190/5	Aufzeichnung	nach jedem Anfahren sowie 2 x je Woche	2 x jährlich	
			DIN EN ISO 1183-1 <sup>15</sup>	Aufzeichnung	2 x je Woche	2 x jährlich	
			DIN EN 728 <sup>16</sup> bei 210 °C	Aufzeichnung		2 x jährlich	
	Streckspannung <sup>a)</sup>	längs	DIN EN ISO 527-3 <sup>19</sup>	Aufzeichnung	nach jedem		
	quer	quer	Probekörper 5,	Aufzeichnung	Anfahren sowie	2 x jährlich	
	Dehnung bei	längs	Prüfgeschwindigkeit v = 100 mm/min	Aufzeichnung	1 x je Woche		
	Streckspannung <sup>a)</sup>	quer		Aufzeichnung		2 x jährlich	
	Verhalten nach	längs	DIN EN ISO 1107-2 <sup>20</sup>	Aufzeichnung	1 x je Arbeitstag	2 x jährlich	
	Erwärmung quer		(120°C, 60 min)	Aufzeichnung	1 x je Arbeitstag	2 x jährlich	
	Rußgehalt		DIN EN ISO 11358 <sup>17</sup>	Aufzeichnung	1 x je Arbeitstag	2 x jährlich	
	Homogenität der Rußverteilung		ASTM D 5596 <sup>21</sup>	Aufzeichnung	1 x je Arbeitstag	2 x jährlich	

a)	Feststellung of	der Identität	gemäß	Abschnitt 2	.3.3(3)	) der	Besonderen	Bestimmunger
----	-----------------	---------------	-------	-------------	---------	-------	------------	--------------

22	DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinig	ungen
----	----------------------	--	-------

"GSE HD Dichtungsbahn" als Abdichtungsmittel von Auffangwannen und Auffangräumen in Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe	
Grundlage für den Übereinstimmungsnachweis	Anlage 3



Oberfläche der KDB Bezeichnung		Dicke in mm			Breite in m
beidseitig glatt	GSE HD	2,0	2,5	3,0	7,5
einseitig rau	GSE HD Friction Flex (single sided)	2,0	2,5	3,0	7,5
beidseitig rau	GSE HD Friction Flex	2,0	2,5	3,0	7,5

"GSE HD Dichtungsbahn" als Abdichtungsmittel von Auffangwannen und Auffangräumen in Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe

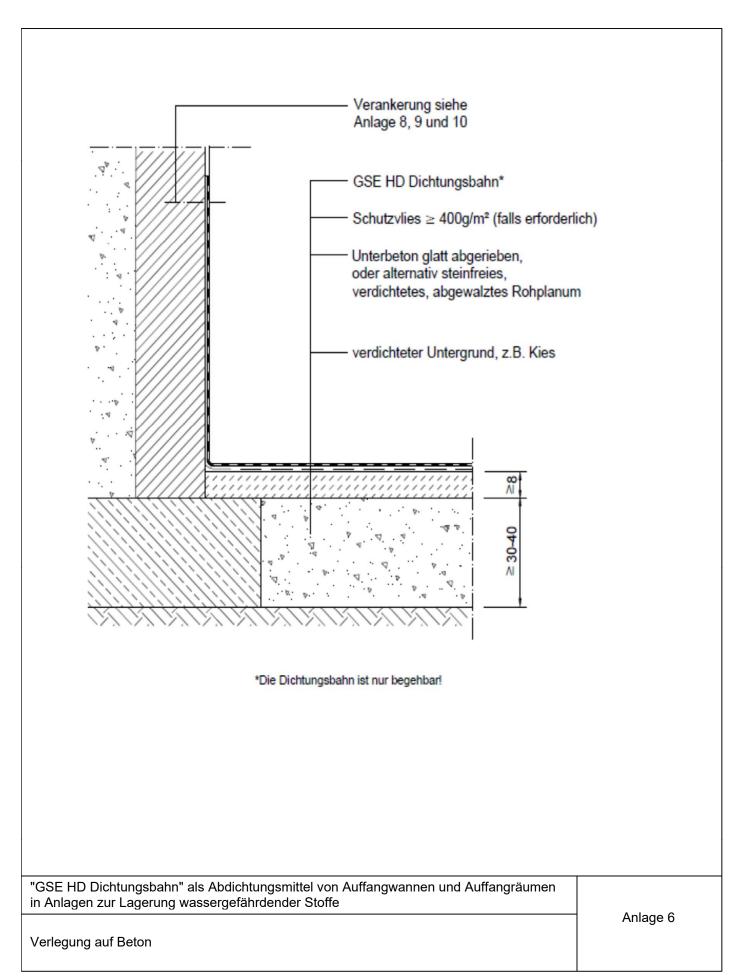
Anlage 4

Lieferformen

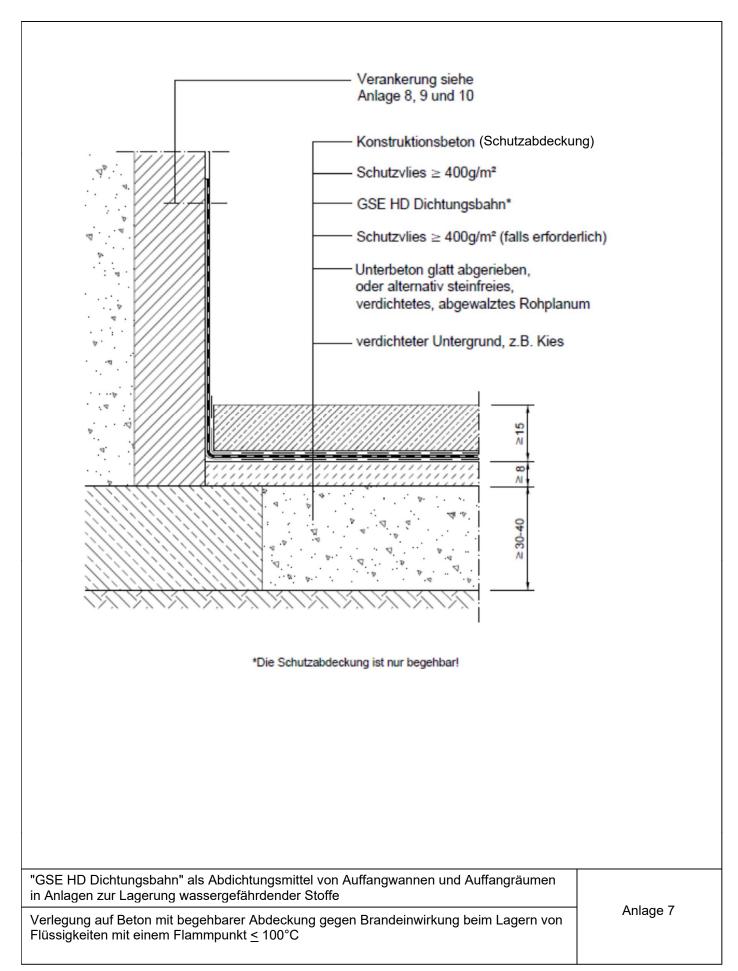


lfd. Nr.	Bestätigung des ausführenden Betriebs	
1.	Projekt:	
2.	Lagergut:	
3.	Abdichtung mit / / (Handelsname/Typ	e/Dicke)
4.	Bescheid: Z-59.21-215 vom	
5.a	Antragsteller:  GSE Lining Technology GmbH A Solman Company Normannenweg 28 20537 Hamburg Telefon: +49 (0)40 767420	
5.b	Verarbeiter der Dichtungsbahn:	
5.c	Bauzeit:	Doot ##imum
		Bestätigung
6.	Das Fachpersonal des ausführenden Betriebs wurde vom Antragsteller über den sachgerechten Einbau unterrichtet.	
7.	Beurteilung vor Herstellung der Abdichtung	
	Untergrundbeschaffenheit gem. Hinweisen des Bescheids ist gegeben	
8.	Kontrolle des Einbaus	
	a) Prüfbescheinigungen <sup>23</sup> der Schweißer gem. DVS-Richtlinie 2212 liegen vor	
	<ul> <li>b) Schweißprotokolle<sup>23</sup> liegen vor</li> <li>- Werkstatt</li> <li>- Baustelle</li> </ul>	
	c) ggf.: begehbare Schutzabdeckung gem. Bescheid wurde aufgebracht	
	d) ggf.: Maßnahmen zur Vermeidung von Zündgefahren wurden umgesetzt <sup>24</sup>	
Beme	erkungen:	
	Datum:	
	(Betrieb)	
	Die Prüfbescheinigungen und die Schweißprotokolle sind der Bestätigung beizufügen Die Beschreibung der Maßnahmen ist der Bestätigung beizufügen.	
	HD Dichtungsbahn" als Abdichtungsmittel von Auffangwannen und Auffangräumen gen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe	Aplage F
Bestät	igung des ausführenden Betriebs	Anlage 5

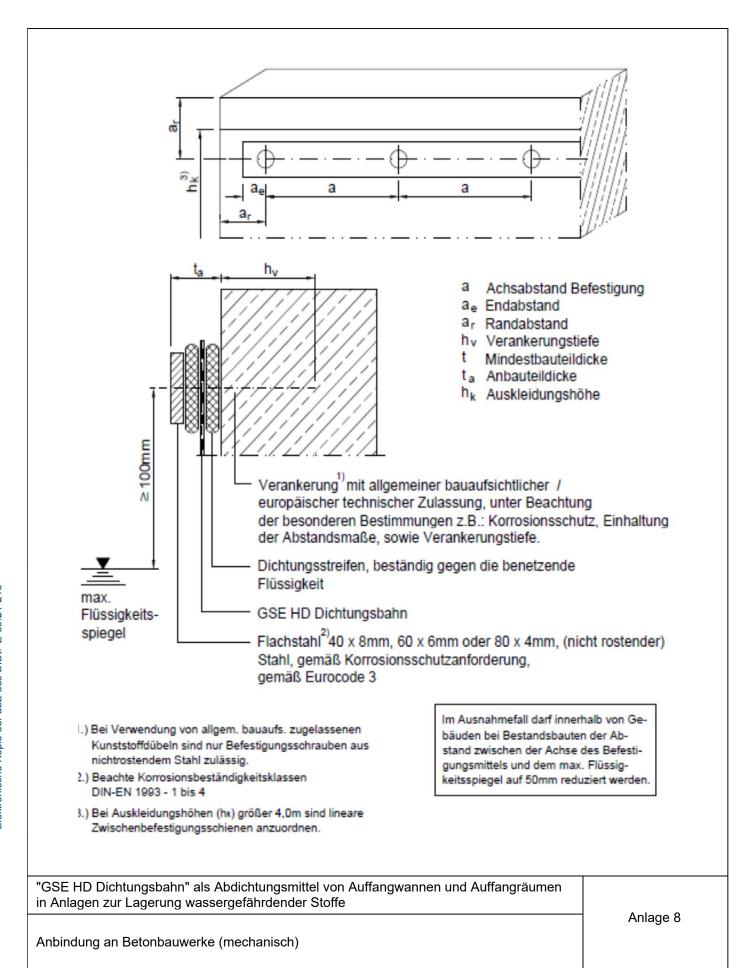




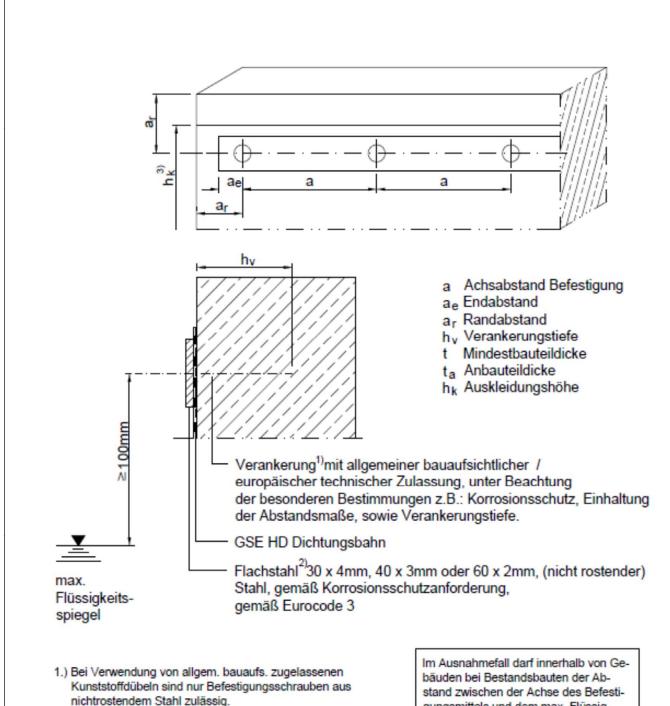












nichtrostendem Stahl zulässig.

- Beachte Korrosionsbeständigkeitsklassen DIN-EN 1993 - 1 bis 4
- 3.) Bei Auskleidungshöhen (hk) größer 4,0m sind lineare Zwischenbefestigungsschienen anzuordnen.

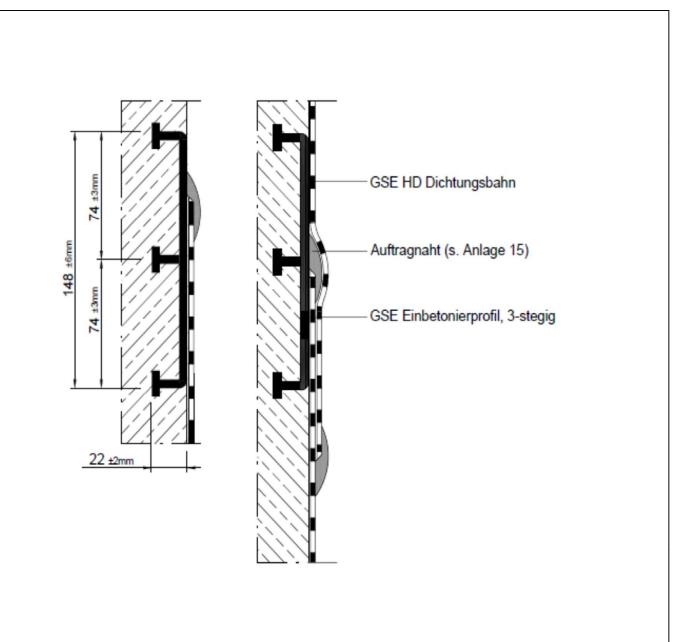
gungsmittels und dem max. Flüssigkeitsspiegel auf 50mm reduziert werden.

"GSE HD Dichtungsbahn" als Abdichtungsmittel von Auffangwannen und Auffangräumen in Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe

Anlage 9

Anbindung an Betonbauwerke (mechanisch)



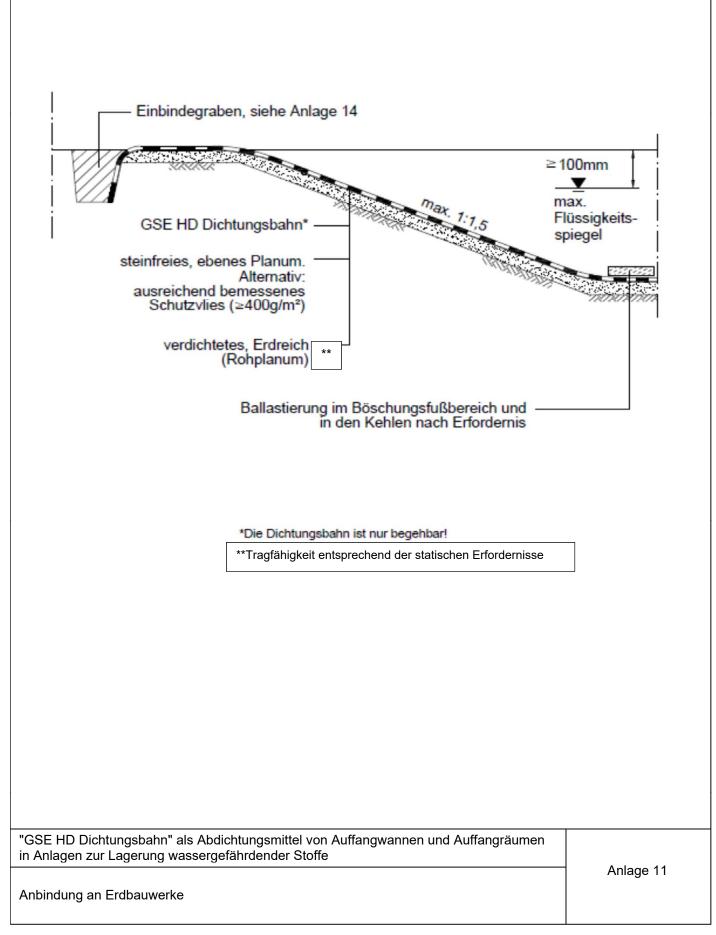


"GSE HD Dichtungsbahn" als Abdichtungsmittel von Auffangwannen und Auffangräumen in Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe

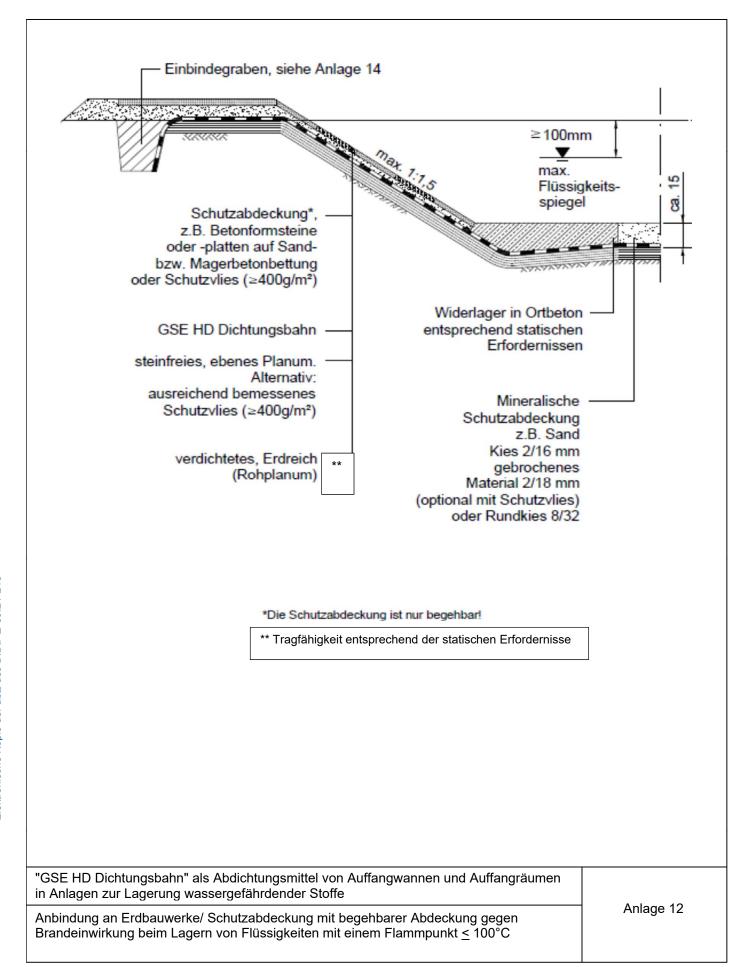
Thermischer Anschluss an Bauwerke mittels PEHD-Einbetonierprofil

Anlage 10

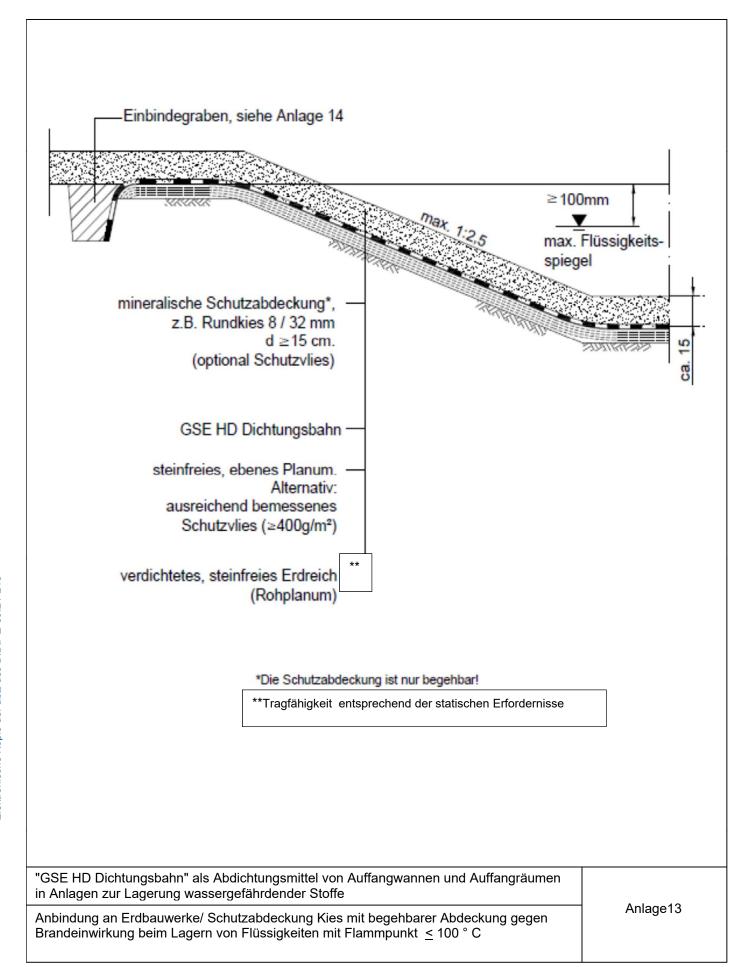




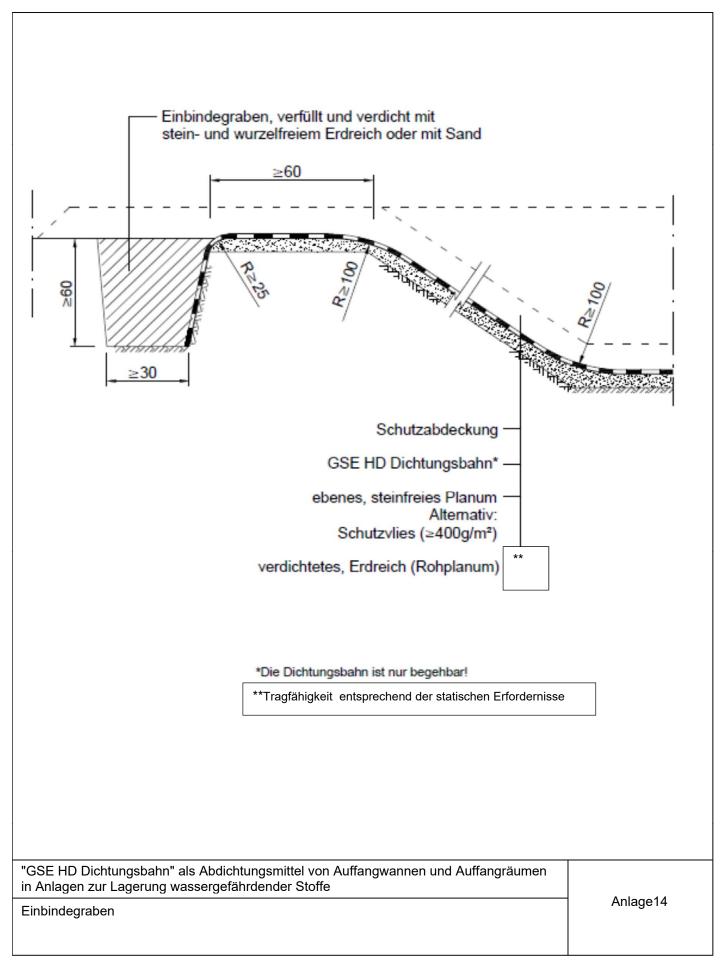








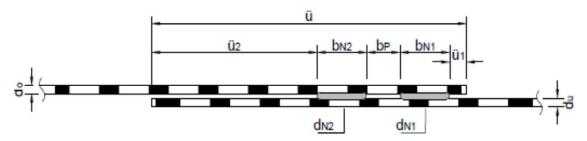






# a) Überlappnaht mit Prüfkanal (Heizkeilschweißen, HH)

ohne Schweißzusatz



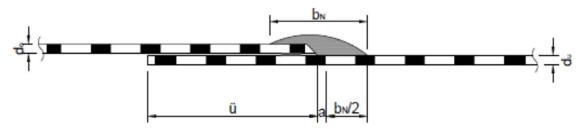
Bahnendicke  $(d_0, d_0)$   $\geq 2,0 \text{ mm} \leq 3,0 \text{ mm}$ Überlappung vom  $(\ddot{u}_1)$   $\geq 0 \text{ mm} \leq 5 \text{ x do}$ 

Überlappung hinten (ü2) ≥ 40 mm Breite der Teilnähte (bN1, bN2) ≥ 15 mm Breite des Prüfkanals (bP) ≥ 10 mm

Dicke der Naht  $(d_{N1}, d_{N2})' \ge (d_0 + d_u) -0.8 \le (d_0 + d_u) -0.2$ 

# b) Auftragnaht (Warmgasextrusionsschweißen, WE)

mit Schweißzusatz



Bahnendicke  $(d_0, d_0)$   $\geq 2,0 \text{ mm} \leq 3,0 \text{ mm}$ 

Überlappung (ü) ≥ 40 mm Breite der Naht (bN) ≥ 30 mm Außermittigkeit, Versatz (a) ≤ 5 mm

Dicke der Naht (dN)  $\geq 1,25 \times (d_0 + d_u) \leq 1,75 \times (d_0 + d_u)$ 

"GSE HD Dichtungsbahn" als Abdichtungsmittel von Auffangwannen und Auffangräumen in Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe

Anlage 15

Schweißnahtformen